

11-25462

Amtsgericht Amberg  
Abteilung für Strafsachen



Amtsgericht Amberg PF 1162, 92201 Amberg

11 Cs 171 Js 1123/21

Herrn

Alexander Makarov

Asamstraße 34

für Rückfragen:

Telefon: 09621/604-214 od. 212

Telefax: 09621/604-210

Zimmer: 102

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

92224 Amberg

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

11 Cs 171 Js 1123/21

Datum

10.02.2021

In dem Strafverfahren gegen  
Makarov Alexander (geb. Makarov)  
wegen Vergehens nach § 29 BtMG

Sehr geehrter Herr Makarov,

anliegend erhalten Sie den Strafbefehl vom 09.02.2021.

Auf die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

**Falls Sie wirksam Einspruch** einlegen, kommt es zu einer Hauptverhandlung und Sie erhalten eine Vorladung zum Gericht.

Die Einzelheiten zur Einlegung eines Einspruchs entnehmen Sie der dem Strafbefehl beigefügten Rechtsmittelbelehrung.

**Falls Sie keinen Einspruch** einlegen und der Strafbefehl rechtskräftig wird, erhalten Sie eine Rechnung mit Zahlungsaufforderung **der Geldstrafe (Geldbuße), soweit darauf erkannt wurde und den Kosten des Verfahrens** durch die Staatsanwaltschaft. Entsprechende Zahlungen sind **nicht** an das hiesige Amtsgericht, sondern an die **Staatsanwaltschaft Amberg** zu richten.

**Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.**

Sollten Sie einen **Antrag auf Ratenzahlung** stellen wollen - sofern die Ratenzahlung nicht

Hausanschrift

Paulanerplatz 4, 92224 Amberg

Haltestelle

Haltestelle Bahnhof

Nachtbriefkasten

Nachtbriefkasten

Gerichtsgebäude

Paulanerplatz 4

Kommunikation

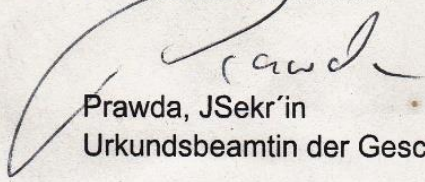
Telefon:

09621/604-0

Telefax:

schon bewilligt wurde -, können Sie diesen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft Amberg einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Prawda', written in a cursive style. The signature is positioned above the printed name and title.

Prawda, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Belehrung über das Fahrverbot (§ 44 StGB)

Mit dem heute verkündeten Urteil (bzw. dem anliegenden Strafbefehl oder Beschluss) wurde gegen Sie ein Fahrverbot ausgesprochen.

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

**Das Fahrverbot wird wirksam, wenn der Führerschein nach der Rechtskraft des Urteils (bzw. des Strafbefehls oder des Beschlusses) in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von einem Monat seit Eintritt der Rechtskraft.**

Das bedeutet, Sie haben die Möglichkeit mit der Verbüßung des Fahrverbots innerhalb des genannten Zeitraums von einem Monat nach Ihrer Wahl zu beginnen.

Die Rechtskraft tritt ein:

- a) bei Urteilen eine Woche nach ihrer Verkündung (bei Verkündung in Abwesenheit des Angeklagten eine Woche nach Zustellung), sofern innerhalb dieser Frist weder die Staatsanwaltschaft noch der Angeklagte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter oder, sofern vorhanden, der Nebenkläger das zulässige Rechtsmittel einlegen
- b) bei Strafbefehlen zwei Wochen nach ihrer Zustellung, sofern der Angeklagte innerhalb dieser Frist nicht Einspruch einlegt
- c) in dem Zeitpunkt, in dem ein von den Rechtsmittelberechtigten erklärter Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels bei Gericht eingeht
- d) wenn ein Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt war, in dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung über die Zurücknahme bei Gericht eingeht; haben mehrere Verfahrensbeteiligte Rechtsmittel eingelegt, tritt die Rechtskraft erst ein, wenn alle Rechtsmittelführer das Rechtsmittel zurückgenommen haben.

**Beachten Sie hierzu die Ihnen erteilte Rechtsmittelbelehrung.**

Während der Verbotsfrist müssen amtlich verwahrt werden:

- von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine
- von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Führerscheine, wenn der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

In alle anderen ausländischen Führerscheine muss das Fahrverbot eingetragen werden.

Die **Verbotsfrist** wird erst von dem Tage an gerechnet, an dem Sie Ihren Führerschein (mit sämtlichen Sonderführerscheinen, sofern vorhanden) amtlich verwahren lassen bzw. an dem das Fahrverbot in Ihrem ausländischen Führerschein vermerkt ist. Geben Sie Ihren Führerschein (mit sämtlichen Sonderführerscheinen, sofern vorhanden) bei der **zuständigen** Vollstreckungsbehörde, der

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
*Genauere Bezeichnung und Anschrift der Staatsanwaltschaft*

innerhalb des genannten Zeitraums von einem Monat ab oder übersenden Sie ihn unter Angabe der Geschäftsnummer des Gerichts während dieses Zeitraums dorthin.

Haben Sie bis zum Ablauf von einem Monat seit Eintritt der Rechtskraft Ihren Führerschein in amtliche Verwahrung gegeben bzw. wurde in diesem Zeitraum das Fahrverbot in Ihrem ausländischen Führerschein vermerkt, so dürfen Sie während des Laufs der Verbotsfrist im öffentlichen Straßenverkehr kein Fahrzeug mehr führen, auf das sich das Fahrverbot erstreckt. Gilt das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge jeder Art, so erfasst es auch führerscheinfreie Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa). Führen Sie dennoch ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr, so machen Sie sich strafbar. Außerdem kann das Fahrzeug eingezogen werden.

Haben Sie bis zum Ablauf von einem Monat seit Eintritt der Rechtskraft Ihren Führerschein **nicht** in amtliche Verwahrung gegeben bzw. wurde bis dahin das Fahrverbot nicht in Ihrem ausländischen Führerschein vermerkt, so dürfen Sie ab diesem Zeitpunkt im öffentlichen Straßenverkehr kein Kraftfahrzeug führen, auf das sich das Fahrverbot erstreckt. Gilt das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge aller Art, so erfasst es auch führerscheinfreie Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa). Führen Sie dennoch ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr, so machen Sie sich strafbar. Außerdem kann das Fahrzeug eingezogen werden. **Die Verbotsfrist wird aber auch in diesem Fall erst von dem Tage an gerechnet, an dem Sie Ihren Führerschein (mit sämtlichen Sonderführerscheinen, sofern vorhanden) amtlich verwahren lassen bzw. an dem das Fahrverbot in Ihrem ausländischen Führerschein vermerkt ist.**

**Bei freiwilliger Abgabe des Führerscheins vor Eintritt der Rechtskraft wird die Zeit von der Abgabe bis zum Eintritt der Rechtskraft nicht auf das Fahrverbot angerechnet.**

Bitte erklären Sie bei der Abgabe oder Übersendung des Führerscheins, ob Sie diesen abholen oder unter welcher Anschrift er an Sie zurückgesandt werden soll.

Falls Sie die Ablieferung des Führerscheins verweigern oder verzögern, müssen Sie mit Zwangsmaßnahmen (z.B. Beschlagnahme durch die Polizei) rechnen.



## Amtsgericht Amberg

**Aktenzeichen:** M Cs 171 Js 1123/21  
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 09621/604-0  
Telefax-Nr.: 09621/604-210

Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4,  
92224 Amberg

Cs 171 Js 1123/21

**Herrn  
Alexander Makarov  
Asamstraße 34  
92224 Amberg**

Rechtskräftig seit:

.....

AG Amberg,

.....

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

**geboren am 25.11.1976 in Moskau (Russische Föderation), geborener Makarov, Beruf:  
Kfz-Mechaniker, ledig, russischer Staatsangehöriger**

## S t r a f b e f e h l

**Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:**

(1.)

Am 01.12.2020 gegen 22:58 Uhr fuhren Sie mit dem Pkw Daimler, amtliches Kennzeichen AM-C789, auf der Marienstraße und dem Mariahilfbergweg in 92224 Amberg, obwohl Sie infolge vorangegangenen Konsums von Cannabisprodukten unter Rauschmittelwirkung standen, was Sie bei kritischer Selbstprüfung hätten erkennen können und müssen.  
Sie hatten bei der Fahrt Blutwerte von 5,1 ng/ml (bzw. µg/l) Tetrahydrocannabinol.

(2.)

Zudem verwahrten Sie bei dieser Fahrt aufgrund gesonderten Tatentschlusses in Ihrem Kfz 1,7 Gramm (netto) Marihuana sowie zeitgleich in Ihrer Wohnung in der Asamstraße 34 in 92224 Amberg insgesamt 17,89 Gramm Marihuana (netto) und 3,47 Gramm Marihuana-Tabakgemisch (netto).

Das Marihuana war von zumindest durchschnittlicher Qualität im unteren Bereich mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 5 % Tetrahydrocannabinol, womit Sie rechneteten.

Sie hatten, wie Sie wussten, nicht die für den Umgang mit Betäubungsmitteln erforderliche Erlaubnis.

**Sie werden daher beschuldigt,**

(1.) unter der Wirkung eines berauschenden Mittels im Straßenverkehr fahrlässig ein Kraftfahrzeug geführt zu haben,

(2.) und durch eine weitere selbständige Handlung Betäubungsmittel besessen zu haben, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb gewesen zu sein,

**zu ahnden als (1.)**

fahrlässiger Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG durch Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr unter der Wirkung eines berauschenden Mittels

**und strafbar als (2.)**

tatmehrheitlicher unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln

gemäß

§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG in Verbindung mit Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG, § 24a Abs. 2, Abs. 3, 25 Abs. 1, Abs. 2 StVG in Verbindung mit der Anlage zu § 24a StVG, §§ 1, 4 Abs. 3, BKatV, § 17 Abs. 2 OWiG, § 53 StGB.

*Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung folgender Taten/Tatteile abgesehen:*

*Gemäß § 154a Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Teile der Tat(en) oder Gesetzesverletzung(en) abgesehen:*

*Besitz von 2,47 Gramm (brutto) Marihuana am 01.12.2020*

**Beweismittel:**

**Zeuge:**

PHMin Winkler, C., PI Amberg

**Urkunden:**

Auszug aus dem Bundeszentralregister	
Sicherstellungs-/Beschlagnahmeprotokoll	Bl. 15
Antrag auf Feststellung des Drogengehalts im Blut	Bl. 15a
Protokoll und Antrag zur Feststellung	Bl. 16
Ärztliches Bericht	Bl. 17/18
Ärztliches Befundbericht	Bl. 20/21

**Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 60,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 3.000,00 EUR.**

**Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.**

Gegen Sie wird wegen der unter Ziffer 1 bezeichneten Handlung zudem eine Geldbuße in Höhe von 500,00 EUR festgesetzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Ihnen wird für die Dauer von 1 Monat verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen.

Das Fahrverbot wird wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft.

Zudem werden die sichergestellten Betäubungsmittel gemäß § 33 Abs. 2 BtMG eingezogen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument Einspruch erheben.

Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum: 09. Febr. 2021

Frauendorfer

Richterin am Amtsgericht

als ständige Vertreterin des

~~Direktors~~ Direktors des Amtsgerichts

Richter(in)  
am Amtsgericht

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Amberg, .....

AG Amberg

10.02.21



*Prawda*  
Prawda  
Justizsekretärin

Name, Dienstbezeichnung

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem nachfolgend bezeichneten Amtsgericht schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des nachfolgend bezeichneten Amtsgerichts eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens barrierefrei (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

### **Wichtige Hinweise!**

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens.

### **Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.**

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

Amtsgericht Amberg  
Paulanerplatz 4  
92224 Amberg

## Staatsanwaltschaft Amberg



Aktenzeichen: 171 Js 1123/21

### **Strafverfahren gegen Sie**

Sehr geehrter Herr Alexander Makarov,

das Ihnen anliegend durch das Gericht übersandte Dokument wurde auf Grund gesetzlicher Mitteilungspflichten d. folgenden Empfänger(n) mitgeteilt:

- Stadt Amberg - Ausländeramt -
- Stadt Amberg Führerscheinstelle

Diese Mitteilung beruht auf § 21 Abs. 2 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz).

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.